



1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 der Politischen Gemeinde
3. Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Erstellung eines Pumptracks
4. Genehmigung der Vereinsförderungsverordnung Rütli
5. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

vom Montag, 17. Juni 2024, 19.00 Uhr,

in der Reformierten Kirche Rüti

Ab dem 21. Mai 2024 sind die detaillierten Akten auf der Gemeindeforum (www.rueti.ch) oder siehe nachfolgender QR Code aufgeschaltet. Zudem können diese während den ordentlichen Bürozeiten im Gemeindehaus (Abteilung Präsidiales, Büro 304, 3. OG) eingesehen werden:



Der vorliegende Beleuchtende Bericht kann ebenfalls auf VoteInfo abgerufen werden. Mit den nachstehenden QR-Codes gelangen Sie direkt zu der VoteInfo App:



Wir freuen uns, Sie an dieser Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 21. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde	4
2	Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 der Politischen Gemeinde	8
3	Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Erstellung eines Pumptracks.....	11
4	Genehmigung der Vereinsförderungsverordnung Rüti	15



1 Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde die Rechnung 2023 mit einem Aufwand von CHF 152'280'606.97, einem Ertrag von CHF 160'442'697.44 und einem Ertragsüberschuss von CHF 8'162'090.47.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8,2 Mio. ab. Dieses Ergebnis übersteigt die budgetierten Erwartungen um CHF 6,5 Mio. Der im mittelfristigen Finanzplan 2016–2023 vorgesehene Ausgleich wird damit deutlich überschritten.

Die Jahresrechnung wurde nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes erstellt. Dabei wurden die Eigenwirtschaftsbetriebe Zentrum Breitenhof, Siedlungsentwässerung, Abfallwirtschaft sowie die Werke mit Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben konsolidiert. Die detaillierte Jahresrechnung 2023 ist auf der Website der Gemeinde Rüti veröffentlicht.

Allgemeines zum Geschäftsverlauf

Im November 2022 fand die Urnenabstimmung bezüglich Auflösung des Zweckverbandes des ehemaligen Spitals Rüti statt. Dabei wurde die Auflösung angenommen und damit die Übertragung der Vermögenswerte sowie die Integration des laufenden Betriebs in die Gemeinde Rüti genehmigt. Diese Übertragungen wurden im Rechnungsjahr 2023 umgesetzt und hatten neben der Erfolgsrechnung auch wesentlichen Einfluss auf die Bilanz.

Des Weiteren verzeichnete die Gemeinde Rüti wiederum einen Anstieg der Einwohnerzahl, von 12'684 auf total 12'822, was sich ebenfalls in den finanziellen Ergebnissen in den verschiedensten Bereichen widerspiegelt.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt eine positive Entwicklung, die über den ursprünglichen Budgeterwartungen liegt. Ein wesentlicher Faktor dieser Entwicklung sind die Mehreinnahmen aus den Gemeindesteuern, die sich auf insgesamt CHF 3,6 Mio. belaufen. Von diesem Betrag sind CHF 1,5 Mio. direkt der Steuerperiode 2023 zuzuordnen. Dieser Anstieg ist unter anderem auf eine erhöhte Einwohnerzahl sowie eine gestiegene Steuerkraft zurückzuführen. Zudem wurden zusätzliche CHF 2,0 Mio. an Steuereinnahmen aus vorangegangenen Steuerperioden verbucht.

Ein weiterer positiver Aspekt ist der Bewertungsgewinn von rund CHF 1,0 Mio. Dieser entstand aus der einmal pro Legislaturperiode durchzuführenden Neubewertung des Finanzvermögens sowie aus dem Verkauf des Grundstücks «Hinter Brunnebüel».

Zudem hat die Gemeinde Rüti von einer erhöhten Gewinnbeteiligung der Zürcher Kantonalbank profitiert, die um CHF 0,4 Mio. höher ausfiel als erwartet.

Auf der Ausgabenseite konnte eine Reduktion der Ausgaben verzeichnet werden. Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe fiel um CHF 0,8 Mio. tiefer aus als budgetiert, bedingt durch einen Rückgang der Fallzahlen. Die Personalausgaben lagen unter den geplanten Werten, was Grossteils durch verzögerte Stellenbesetzungen in verschiedenen Bereichen bedingt war. Darüber hinaus wurden Einsparungen beim Sachaufwand in allen Ressorts erzielt. Die Abschreibungen waren ebenfalls niedriger als vorgesehen wegen einer geringeren Realisierung der geplanten Investitionen in den vergangenen Jahren.

Mehrausgaben wurden in den Bereichen Pflegefinanzierung und Ergänzungsleistungen verzeichnet, die sich auf insgesamt CHF 1,4 Mio. beliefen. Zusätzlich fielen die Lohnkosten für das kantonal angestellte Lehrpersonal deutlich höher aus als budgetiert und überschritten den geplanten Betrag um CHF 1,0 Mio.

Investitionen

Bei den Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen wurden im Jahr 2023 insgesamt CHF 6,2 Mio. verzeichnet. Diese Summe liegt unter dem ursprünglich budgetierten Wert von CHF 9,0 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad im Steuerhaushalt zeigt, dass die Nettoinvestitionen vollständig durch eigene Finanzmittel gedeckt werden konnten.

Im Bereich des gebührenfinanzierten Haushalts beliefen sich die Investitionen auf CHF 6,4 Mio. Dieser Betrag überstieg die ursprünglichen Erwartungen um CHF 1,2 Mio. und zeigt eine gesteigerte Investitionstätigkeit.

Bilanz per 31. Dezember 2023

Zum 31. Dezember 2023 weist die Bilanz eine Summe von CHF 180,7 Mio. auf. Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Ertragsüberschuss von CHF 8,2 Mio. hat das Eigenkapital des Steuerhaushalts auf CHF 121,9 Mio. erhöht. Das Nettovermögen pro Einwohnerin und Einwohner, also das Finanzvermögen abzüglich des Fremdkapitals, beläuft sich auf CHF 1'857.00.

Aussichten

Das deutlich positive Rechnungsergebnis trägt wesentlich zur Entlastung des mittelfristigen Ausgleiches bei. Es bildet eine solide Grundlage für die zukünftige Finanz- und Haushaltsplanung der Gemeinde. Rüti bekommt Spielraum für anstehende Entwicklungen sowohl in der Erfolgsrechnung als auch für Investitionen und sichert gleichzeitig die finanzielle Stabilität.

Rechnung 2023

Erfolgsrechnung		
Aufwand:	CHF	152'280'606.97
Erträge:	CHF	160'442'697.44
Ertragsüberschuss:	CHF	8'162'090.47

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben:	CHF	15'404'750.83
Einnahmen:	CHF	2'868'418.11
Nettoinvestitionen:	CHF	12'536'332.72

Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben:	CHF	16'907'468.20
Einnahmen:	CHF	2'432'425.60
Nettoinvestitionen:	CHF	14'475'042.60

Die vollständige Jahresrechnung 2023 steht als pdf-Dokument unter www.rueti.ch, Finanzen / Steuern, zur Verfügung oder kann auf der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 15 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-41 vom 12. März 2024, der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Rüegg Bruno, Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rüti finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Rüti entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Bemerkungen zur Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Rüti

Die RGPK ist besorgt über das ungebremst hohe Ausgabenwachstum. Das kann langfristig nicht aufgehen und die RGPK ruft den Gemeinderat erneut zur Mässigung auf.

Erfreulich ist aus Sicht der RGPK die wieder steigende Umsetzungsquote bei den Investitionen. Der personelle Ausbau bei den Projektleitungen im Bau scheint Früchte zu tragen, muss aber im Bereich Schule weiter intensiviert werden.

Angesichts des Ziels einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung, der bisherigen Ertragsüberschüsse und der Verzögerungen bei grossen Investitionen, namentlich dem Schulhaus Ferrach, empfiehlt die RGPK, den Steuerfuss für 2025 nochmals zu senken. Die RGPK wird dem Gemeinderat nicht im Weg stehen, wenn der Steuerfuss wegen den verspäteten grossen Investitionen in Zukunft wieder erhöht werden muss.

2 Genehmigung des Geschäftsberichtes 2023 der Politischen Gemeinde



Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Rütli hat einen Geschäftsbericht für das Jahr 2023 verfasst. Er vermittelt einen Überblick über wichtige politische Geschäfte und Entwicklungen. Zudem informiert er über die finanziellen Schlüsselzahlen der Gemeinde.

Die Gemeinde muss einen Geschäftsbericht erstellen, weil sie seit 2022 eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) führt. Dies schreibt das Zürcher Gemeindegesetz vor.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Als Gemeinde mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist Rüti gemäss § 134 des Gemeindegesetzes (GG) verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu verfassen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Mit dem Geschäftsbericht soll Rechenschaft über die wichtigsten Geschäfte und Entwicklungen des vergangenen Jahres abgelegt werden. Die Informations- und Kommunikationsstelle hat den Geschäftsbericht 2023 in Zusammenarbeit mit den Ressorts erstellt.

Der Geschäftsbericht orientierte sich beim Aufbau an der gemeinderätlichen Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Die Gliederung erfolgte entlang den fünf Dimensionen «wohnen», «leben», «arbeiten», «begleiten» und «vorsorgen»; sie wurde mit den wesentlichsten Finanzaufstellungen sowie Zahlen und Statistiken ergänzt. Für jede Dimension von «Rüti leben Rüti gestalten» sind einige Schwerpunkte aus dem vergangenen Jahr thematisiert worden.

Der Geschäftsbericht 2023 steht als PDF-Dokument unter www.rueti.ch, Präsidiales, Dienstleistungen, zur Verfügung oder kann in der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Grüezi bedeutet Nähe, Respekt, Begegnung und Integration ohne Barrieren und Vorurteile» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten», indem der Gemeinderat transparent über seine Tätigkeit informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung des Geschäftsberichtes ist gemäss § 134 Gemeindegesetz und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Für die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung ist der Gemeinderat nach Art. 28. Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 zuständig.

Nach Art. 50 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht und unterbreitet den Stimmberechtigten dazu Bericht und Antrag.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-42 vom 12. März 2024, dem Geschäftsbericht 2023 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK hat den Geschäftsbericht 2023 der Gemeinde geprüft. Dieser ist anschaulich aufgebaut und interessant zu lesen. Er berichtet viel Positives, enthält aber kaum ein kritisches Wort. – Informationen über schlecht verlaufene oder in Verzug befindliche Geschäfte fehlen. Bürgerinnen und Bürger haben aber auch an solchen Vorgängen Interesse.

Der Gemeinderat hat in seiner Gemeindestrategie «Rüti leben Rüti gestalten» in den 5 Themenfeldern insgesamt 98 Massnahmen definiert, davon 17 mit der höchsten Priorität. In seinem Reviewbericht 2023 vom 23.1.2024 hat er alle Massnahmen überprüft und deren Umsetzungsstand bewertet. Im Geschäftsbericht sind jedoch nur 6 der 17 Massnahmen mit höchster Priorität erwähnt. Die RGPK ist der Meinung, dass in der Informationspolitik des Gemeinderates Verbesserungspotential besteht.

Die mittel- und langfristige Schulraumplanung wird im Geschäftsbericht als Herausforderung dargestellt. Es ist aber mit keinem Wort erwähnt, dass die Erarbeitung massiv verzögert ist und sehr schleppend vorangeht. Obwohl im Reviewbericht eine Vollendung der Strategischen Schulraumplanung auf Ende Schuljahr 2023/24 definiert ist, liegt diese nicht ansatzweise vor. Die RGPK bemängelt seit langem das Fehlen dieser mittel- und langfristigen Schulraumplanung seit langer Zeit. Die Ausbildung der Jugendlichen gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde; eine adäquate Infrastruktur ist ein Grundpfeiler dafür.

Insgesamt beurteilt die RGPK den neuen Geschäftsbericht als Schritt in die richtige Richtung. Für die nächste Ausgabe erwartet sie aber nochmals mehr Transparenz sowie Rechenschaft über Massnahmen und Ziele von höchster Wichtigkeit samt einem Mindestmass an Selbstkritik. Es ist kein Gesichtsverlust, wenn nicht alles perfekt läuft, sondern zeugt von Kompetenz, wenn Verbesserungsbedarf erkannt und angepackt wird.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Geschäftsbericht 2023 der Politischen Gemeinde Rüti anzunehmen.

3 Genehmigung der Ausgabenabrechnung für die Erstellung eines Pumptracks



Die Vorlage in Kürze

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2021-67 vom 14. Juni 2021 wurde die Erstellung eines Pumptracks genehmigt.

Rund 50 % der ZKB-Jubiläumsdividende (CHF 200'000.00) wurde in den Bau des Pumptracks investiert. Mit der Erstellung des Pumptracks konnte ein kompakter, geschlossener Rundkurs mit aufeinanderfolgenden Wellen und Steilwandkurven, der mit allen nicht motorisierten Fahrzeugen wie Velos, BMX, Kick- und Skateboards, Inlineskates und sogar mit Laufrädern befahren wird, geschaffen werden. Somit bietet er nicht nur Kindern und Jugendlichen ein attraktives und niederschwelliges Bewegungsangebot im öffentlichen Raum, vielfach nutzen ganze Familien die Bahn.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2021-67 vom 14. Juni 2021 wurde die Erstellung eines Pumptracks genehmigt.

Rund 50 % der ZKB-Jubiläumsdividende (CHF 200'000.00) wurde in den Bau des Pumptracks investiert. Mit der Erstellung des Pumptracks konnte ein kompakter, geschlossener Rundkurs mit aufeinanderfolgenden Wellen und Steilwandkurven, der mit allen nicht motorisierten Fahrzeugen wie Velos, BMX, Kick- und Skateboards, Inlineskates und sogar mit Laufrädern befahren wird, geschaffen werden. Somit bietet er nicht nur Kindern und Jugendlichen ein attraktives und niederschwelliges Bewegungsangebot im öffentlichen Raum, vielfach nutzen ganze Familien die Bahn.

Für den Bau wurden Ausgaben von CHF 200'000.00 zulasten der Investitionsrechnung 2021-2023, Konto Nr. 10251.5030.00, INV00402, genehmigt. Des Weiteren erhielt die Gemeinde Rüti zusätzliche Sponsoren-/Fondsbeiträge von total CHF 78'000.00, zugunsten Konto Nr. 10251.5030.00, INV00402.

Die entsprechenden Arbeiten wurden abgeschlossen und die Investition im Jahr 2022 in Betrieb genommen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Das vielseitige Freizeitangebot ist kommunal und regional verankert» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Die Kreditabrechnung der Finanzverwaltung Rüti vom 10. Januar 2024 liegt vor und setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Konto	Betrag CHF
Bauarbeiten und Dienstleistungen	10251.5030.00, INV00402	278'579.94
Total		278'579.94

Einnahmen

Die Gemeinde Rüti erhielt für den Bau des Pumptracks folgende Sponsoren-/Fondsbeiträge:

Bezeichnung	Konto	Betrag CHF
Kanton Zürich, Beitrag Sportfonds	10251.6310.00, INV00402	75'000.00
Zürcher Kantonalbank, Sponsorenbeitrag	10251.6340.00, INV00402	1'000.00

ÖKK AG, Sponsorenbeitrag	10251.6350.00, INV00402	2'000.00
Total		78'000.00

Ausgabenabrechnung

Die bewilligten Ausgaben wurden marginal überschritten. Der Vergleich der effektiven Kosten und der bewilligten Gesamtsumme zeigt folgende Überschreitung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Genehmigte Ausgaben (GVB Nr. 2021-30 vom 16. März 2021)	200'000.00
Zzgl. Sponsoren-/Fondsbeiträge	78'000.00
Bauarbeiten und Dienstleistungen	278'579.94
Mehrausgaben	579.94

Die bewilligte Gesamtsumme wurde um rund 0.2 % überschritten.

Aktivierung der Nettoinvestition

In der Anlagebuchhaltung werden Nettoinvestitionen der folgenden Anlagekategorie gemäss Mindeststandard zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagekategorie	Nutzungs- dauer	Konto Bilanz	Konto Erfolgs- rechnung	Anschaffungs- wert
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	1403.001	3300.30	278'579.94
Subventionen	30 Jahre	1403.001	3300.10	-78'000.00
Total				200'579.94

Die Inbetriebnahme erfolgte im Juni 2022.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Die Genehmigung der Ausgabenabrechnung liegt gemäss Art. 15 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-35 vom 27. Februar 2024, der Ausgabenabrechnung für die Erstellung eines Pumptracks, zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Carola Arn, Ressortvorsteherin Gesellschaft

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle und sachliche Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

4 Genehmigung der Vereinsförderungsverordnung Rüti

Die Vorlage in Kürze

Nach Ablauf des aktuellen Vereinsförderungskonzeptes Ende 2024 wird eine neue, unbefristete Vereinsförderungsverordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Grundsatz wurden die Inhalte des aktuellen Vereinsförderungskonzepts weitgehend übernommen. Dies insbesondere auch aufgrund der positiven Resonanz der Vereine. Nebst der unbefristeten Laufzeit wurde der neue Entwurf im Vergleich zum bisherigen Konzept gestrafft und auf die grundsätzlichen Regelungen und Inhalte reduziert. Ziel war dabei die Ausrichtung der neuen Verordnung an den Kriterien 'Verständlichkeit', 'Verbindlichkeit' und 'Überprüfbarkeit'.

Inhaltlich wurde der Schwerpunkt um die beiden Themen 'Nachhaltigkeit' und 'Inklusion' ergänzt: So können Vereine sich zur Einhaltung einer Umwelt-Charta verpflichten und erhalten dafür einen entsprechenden Bonus vergütet.

Voraussichtlich können mit dem neuen Entwurf für die Vereine Gelder in der Höhe von CHF 315'000.00 gesprochen werden, gegenüber dem bisherigen wiederkehrenden Kredit von bis zu CHF 250'000.00.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti mit 2'293 Ja-Stimmen gegenüber 426 Nein-Stimmen den jährlich wiederkehrenden Kredit von CHF 250'000.00 für die Förderung der Rütner Vereine für die Jahre 2019-2024 genehmigt. Integraler Bestandteil der Vorlage war das Konzept zur Förderung der Rütner Vereine für die Jahre 2020-2024 (Vereinsförderungskonzept), welches durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2019-29 genehmigt und in Kraft gesetzt worden ist.

E-Mitwirkung zum aktuellen Konzept

Das aktuelle Konzept wurde anhand einer Umfrage via E-Mitwirkung unter den Vereinen und der Bevölkerung ausgewertet. Via E-Mitwirkung gingen nur drei Rückmeldungen ein, obwohl die Vereine mehrfach eingeladen wurden, sich an der Mitwirkung zu beteiligen. Die geringe Teilnahme wird als breite Zustimmung zum aktuellen Konzept gewertet. Im direkten Austausch mit den Vereinen wurde denn auch eine grosse Zufriedenheit mit dem aktuellen Konzept geäußert.

Rückmeldungen

Rückmeldung Nr. 1 Pfingstgemeinde Rüti:

«Kinder- und Jugendarbeit in Kirchen und Freikirchen sollen ebenfalls von der finanziellen Unterstützung profitieren können».

Anmerkung: Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2021-79 festgelegt, dass folgende christlichen Verbände unterstützt werden:

«Das Vereinsförderungskonzept sieht vor, dass keine religiösen Gemeinschaften unterstützt werden. Die Jugendverbände Jungwacht/Blauring und Cevi sind gemäss Statuten zwar im christlichen Glauben verankert, stehen aber allen Kindern und Jugendlichen offen, was auch so gelebt wird. Beide Vereine bezwecken, den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten und sie in ihrer Entwicklung zu sozial verantwortlichen Personen zu begleiten». Aus diesem Grund werden die Jugendverbände Jungwacht/Blauring und Cevi von der Vereinsförderung unterstützt.

Rückmeldung Nr. 2 Privatperson:

«Im Kapitel 1.1.4 steht, dass es einen detaillierten Bericht gibt, was im Rahmen der Vereinsförderungen ausgeschüttet wurde. Diese Info habe ich weder im Geschäftsbericht noch im Jahresbericht gefunden. Das sollte interessierten Personenkreisen zugänglich gemacht werden und einfach zu finden sein».

Anmerkung: Die Berichterstattung über die jährliche Vereinsförderung wurde via öffentlichen Beschluss für interessierte Personen zugänglich gemacht.

Rückmeldung Nr. 3 > Präsidentin Orchesterverein Rüti:

«Wir haben das Vereinsförderungskonzept von 2019 studiert und sind mit den Inhalten noch immer einverstanden. Wir sind sehr froh, wenn wir im Konzept ab 2024 wieder eine Leistungsvereinbarung abschliessen können. Neben anderen Sponsorengeldern sind wir auf die Unterstützung der Gemeinde Rüti angewiesen, um unseren Zweck, die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens, zu erfüllen. Wir danken Ihnen bereits jetzt recht herzlich dafür».

Verordnung zur Vereinsförderung

Bis anhin wurde die Vereinsförderung im Vereinsförderungskonzept definiert. Die Stimmberechtigten haben am 10. Februar 2019 den jährlich wiederkehrenden Kredit von CHF 250'000.00 für die Förderung der Rütner Vereine für die Jahre 2019-2024 genehmigt. Im Austausch mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zeigte sich, dass eine Verordnung (analog der Klimaverordnung) das adäquatere Instrument wäre, um die Vereinsförderung der Gemeinde Rüti zu regeln.

Relevante Veränderungen zum aktuellen Konzept

Im Grundsatz wurden die Inhalte des aktuellen Vereinsförderungskonzepts weitgehend übernommen. Eine Verordnung, welche insbesondere die Grundzüge einer Regelung festlegen soll, verlangt nicht nach einer gleich detaillierten Ausformulierung, wie dies im bisherigen Konzept der Fall war. Daher wurde die Verordnung im Vergleich zum bisherigen Konzept gestrafft und auf die grundsätzlichen Regelungen und Inhalte reduziert. Ziel war dabei die Ausrichtung der neuen Verordnung an den Kriterien 'Verständlichkeit', 'Verbindlichkeit' und 'Überprüfbarkeit'. Ein finanzielles Kostendach wird bei den Leistungsvereinbarungen und den einmaligen Beiträgen definiert. Die

Jugendförderbeiträge richten sich hingegen nach der Höhe von CHF 100.00 pro Kind und jungem Vereinsmitglied aus Rüti. Bei den Hallenkostenrückvergütungen wird auf ein Kostendach verzichtet.

Insgesamt wurden folgende inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

1. Erweiterung der inhaltlichen Schwerpunkte um die Themenbereiche 'Inklusion' und 'Nachhaltigkeit' (Präambel, Art. 17f., Art. 20, Art. 28ff.):
Die beiden Themenbereiche entsprechen einem schützenswerten Interesse der Bevölkerung und sollen mit der Förderung durch das Konzept auch thematisch in den Vereinen platziert werden. Dazu wird neu eine Integrations- und Inklusionsbeauftragte Person in den Vereinen bestimmt und die Teilnahme an einer jährlichen Fachveranstaltung vorausgesetzt. Zudem wird der Schwerpunkt der Nachhaltigkeit in Form eines Umwelt-Bonus als zusätzliche Fördermassnahme in die Verordnung integriert.
2. Erweiterung der Fördermassnahmen um die Massnahme 'Umwelt-Bonus' und die damit verbundenen inhaltlichen und finanziellen Konsequenzen: Jeder Verein hat die Möglichkeit, einen Umwelt-Bonus zu beantragen, in dem er sich mittels Unterzeichnung zur Einhaltung vordefinierter Kriterien verpflichtet. Diese Kriterien sind in einer Umwelt-Charta festgehalten und finden nur Anwendung, sofern sie die Vereine betreffen. Der Umwelt-Bonus ist abhängig von der Grösse des Vereines und beträgt zwischen CHF 250.00 und CHF 800.00.
3. Anpassung des Bewilligungsverfahrens auf die neu geschaffene Stelle des Vereins- und Sportkoordinators: Die Verfahren werden zentralisiert. Der Vereins- und Sportkoordinator bietet als Anlaufstelle Unterstützung bei Fragen und Anliegen im Kontext der Vereinsförderung.
4. Art. 1.1.2 des Vereinsförderungskonzeptes, Wegfall der zeitlichen Befristung: In der neuen Ausgestaltung als Verordnung ist die Vereinsförderung nun nicht mehr an einen fünfjährigen Zeitraum gebunden.
5. Art. 6, Abs. 2: Ausnahmeregelung bei Vereinen mit religiösen oder politischen Zwecken: Die Rütner Vereinsförderung ist für Vereine mit einer gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung konzipiert. Demnach sind Vereine mit religiösen oder politischen Zwecken von den Fördermassnahmen ausgeschlossen, sofern kein überwiegendes gesellschaftliches Interesse vorliegt. Ein Beispiel für ein entsprechendes gesellschaftliches Interesse liefert die Rückmeldung Nr. 1.
6. Art. 8 ff Finanzielle Mittel, Anpassungen bezüglich Kostendach: Das Kostendach für die Leistungsvereinbarungen wurde um CHF 20'000.00 erhöht, um den gesamtgesellschaftlichen Beiträgen der Vereine Rechnung zu tragen. Um eine gerechte Verteilung der Infrastrukturnutzung zu ermöglichen, ist für die Hallenkostenrückvergütungen kein Kostendach mehr vorgesehen.
7. Art. 20: Einführen von Inklusionsmassnahmen: Leistungsempfangende Vereine haben eine Inklusionsbeauftragte Person zu bestimmen, welche an einer jährlich durchgeführten Fachveranstaltung teilnimmt und die an der Fachveranstaltung vereinbarten Massnahmen umsetzt.

8. Art. 32: Festlegung der einmaligen Beiträge als subsidiäre Förderungsmaßnahme: Die einmaligen Beiträge haben somit eine Auffangwirkung und decken neue Anlässe ab, welche einen inklusiven oder nachhaltigen Charakter aufweisen (lit. d). Dies rückt das sachbezogene Förderinteresse der Gemeinde stärker in den Vordergrund.
9. Inhaltliche Kürzung des Konzeptabschnittes 'Materielle Förderung': Aufgrund der Sachbezogenheit werden materielle Fördermassnahmen für die Vereine in weiterführenden Reglementen behandelt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Vereine, Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe bilden das Fundament für ein erlebnisreiches Miteinander» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Zusammenstellung der Ausgaben welche voraussichtlich anfallen werden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag CHF</u>
Leistungsvereinbarungen	130'000.00
Einmalige Beiträge	25'000.00
Hallenkostenrückvergütung ¹ (Erfahrungswert)	30'000.00
Jugendförderbeiträge ² (Erfahrungswert)	100'000.00
Umwelt-Charta ³ (Schätzung)	30'000.00
Total	315'000.00

¹ Die Hallenkostenrückvergütungen sind bereits ein Bestandteil der Vereinsförderung in Rüti. Die beantragten Gelder lagen in den vergangenen vier Jahren zwischen CHF 25'500.00 und CHF 30'500.00. Die Grenze von CHF 30'000.00 wurde lediglich einmal knapp überschritten.

² Ebenfalls ist bei den Jugendförderbeiträgen ein vierjähriger Erfahrungswert vorhanden. Der ausbezahlte Gesamtbetrag lag zwischen CHF 90'000.00 und CHF 99'700.00.

³ Die Umwelt-Charta ist ein neues Element der Vereinsförderung, es kann nur eine grobe Schätzung vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass nur ca. ein Drittel der Rütner Vereine die Vereinsförderung aktuell nutzen. Mit einem Gesamtvolumen von CHF 30'000.00 könnten 60 Vereine eine Umwelt-Charta abschliessen.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Ab 2025 wird mit einem Bedarf an Vereinsfördermitteln in der Höhe von CHF 315'000.00 pro Jahr gerechnet. Die Abschätzung dazu basiert auf den Vereinsförderprogramm-Ausgaben der Jahre 2020–2024, sowie aus den Anpassungen der neuen Vereinsförderungsverordnung. Die Ausgaben gelten als gebunden, da die entsprechenden Kostendächer resp. Beiträge pro Person/Verein in der Verordnung definiert sind.



Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Verordnungen die wichtige Rechtssätze enthalten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-36 vom 27. Februar 2024, der Vereinsförderungsverordnung von Rüti zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Carola Arn, Ressortvorsteherin Gesellschaft

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle und sachliche Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

Die RGPK beantragt die Annahme der Vereinsförderungsverordnung.

Bemerkungen:

Die RGPK erwartet vom Gemeinderat, dass die Beträge an die Vereine im Sinne der Transparenz wieder einzeln im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss aufgelistet werden, so wie das in den Jahren 2019 bis 2021 gemacht wurde.

Verordnung zur Vereinsförderung

vom 17. Juni 2024

Gültig ab 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	23
I. Allgemeine Bestimmungen	24
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	24
Art. 2 Zuständigkeit.....	24
Art. 3 Vereinbarkeit.....	24
Art. 4 Externe Beitragsleistungen	24
II. Voraussetzungen für Inanspruchnahme der Vereinsförderung.....	24
Art. 5 Vereinssitz	24
Art. 6 Vereinszweck.....	24
Art. 7 Regelmässigkeit.....	25
III. Finanzielle Mittel	25
Art. 8 Kompetenz.....	25
Art. 9 Geltungsbereich und finanzielle Aufteilung	25
Art. 10 Beschluss über finanzielle Mittel.....	25
IV. Leistungsvereinbarungen	25
Art. 11 Zweck.....	25
Art. 12 Inhaltliche Kriterien	25
Art. 13 Zeitliche Befristung	26
Art. 14 Nichteinhaltung	26
Art. 15 Finanzielle Mittel	26
Art. 16 Verfahren	26
V. Kinder- und Jugendförderbeiträge	26
Art. 17 Zweck.....	26
Art. 18 Inhaltliche Kriterien	26
Art. 19 Präventionsmassnahmen	26
Art. 20 Integrations- und Inklusions-Massnahmen.....	27
Art. 21 Finanzielle Mittel	27
Art. 22 Nichteinhaltung	27
Art. 23 Verfahren	27
VI. Hallenkostenrückvergütungen.....	27
Art. 24 Zweck.....	27
Art. 25 Inhaltliche Kriterien	27
Art. 26 Finanzielle Mittel	28
Art. 27 Verfahren	28

VII.	Umwelt-Bonus	28
Art. 28	Zweck.....	28
Art. 29	Inhaltliche Kriterien	28
Art. 30	Finanzielle Mittel	28
Art. 31	Verfahren	28
VIII.	Einmalige Beiträge.....	28
Art. 32	Zweck.....	28
Art. 33	Inhaltliche Kriterien	29
Art. 34	Finanzielle Mittel	29
Art. 35	Verfahren	29
IX.	Infrastruktur und Dienstleistungen	29
Art. 36	Infrastruktur der Gemeinde.....	29
Art. 37	Dienstleistungen der Gemeinde	29



Präambel

Nach Beschluss der Rütner Stimmbevölkerung (Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024) erlässt die Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung.

Die Rütner Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Rüti. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde, zur Integration von neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohnern, zur Inklusion von Personen mit Behinderungen und zur Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls bei.

Die Politische Gemeinde Rüti (nachfolgend 'Gemeinde' genannt) anerkennt die Vereinstätigkeit als wertvollen Beitrag zu einem gesellschaftlichen Miteinander. Sie fördert deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Im Rahmen dieser Möglichkeiten werden der Jugendförderung, der Integration, der Inklusion und der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung geschenkt.

Die Gemeinde erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsförderung. Sie schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde.

Die Vereinsförderung basiert auf fünf Säulen:

- Die Gemeinde fördert Tätigkeiten der Vereine, die über den Vereinszweck hinausgehen und einen zusätzlichen Mehrwert zum gesellschaftlichen Wohl der Gemeinde beitragen.
- Die Gemeinde unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine mit einem Kinder- und Jugendförderbeitrag.
- Die Gemeinde stellt die vorhandene Infrastruktur sowie diverse Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Die Gemeinde bietet finanzielle Anreize, damit die Vereine zur Erreichung der Klimaziele der Gemeinde beitragen.
- Die Gemeinde richtet bei Vorliegen eines Förderinteresses einmalige Beiträge an die Vereine aus.

Die Beitragssprechung kann jährlich dem öffentlichen Beschluss entnommen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Die vorliegende Verordnung regelt die Förderung und Unterstützung der Rütner Vereine durch die Gemeinde. Sie legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren.
- Art. 2 Zuständigkeit¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Verordnung, die Bereitstellung und die Verteilung der finanziellen Mittel zuständig.
² Sofern nicht anders bestimmt, prüft die Abteilung Gesellschaft der Gemeinde die Gesuche im Rahmen der folgenden Bestimmungen und legt sie dem Gemeinderat zum Entscheid vor.
- Art. 3 Vereinbarkeit¹ Die Umsetzung der Vereinsförderung ist mit der langfristigen Strategie ‚Rüti leben Rüti gestalten‘ der Gemeinde zu vereinbaren.
² Die Gemeinde ist im Einzelfall befugt, ihre Leistungen an Auflagen zu einer gezielten Unterstützung der strategischen Ziele der Gemeinde zu knüpfen.
- Art. 4 Externe Beitragsleistungen¹ Leistungsempfangende Vereine sind verpflichtet, die Möglichkeit weiterer Beitragsleistungen von Dritten zu prüfen (BASPO, Sportamt Kanton Zürich, Sponsorings etc.). Auf Anfrage sind Beitragsleistungen Dritter der Gemeinde offenzulegen.
² Grundsätzlich erfolgt keine indirekte Unterstützung durch Ermässigung bzw. Erlass von Gebühren.

II. Voraussetzungen für Inanspruchnahme der Vereinsförderung

- Art. 5 Vereinssitz¹ Der Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Rüti.
² Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Rüti haben, aber im Vereinsnamen die Ortsbezeichnung der Gemeinde Rüti aufführen, können ebenfalls gefördert werden.
- Art. 6 Vereinszweck¹ Der Verein hat einen gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zweck.
² Vereine mit religiösen oder politischen Zwecken sind von den Förderungsmassnahmen dieser Verordnung ausgeschlossen, sofern kein überwiegendes gesellschaftliches Interesse vorliegt.
³ Der Beitritt zum Verein steht allen Personengruppen offen.

- Art. 7 Regelmässigkeit Leistungsempfangende Vereine führen periodisch wiederkehrende Trainings, Proben oder mindestens sechs Veranstaltungen pro Jahr im kulturellen, gemeinnützigen oder sportlichen Bereich durch.

III. Finanzielle Mittel

- Art. 8 Kompetenz Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Vereinsförderung und dessen Betreuung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.
- Art. 9 Geltungsbereich und finanzielle Aufteilung
- a) Leistungsvereinbarungen sind mit einem Kostendach von CHF 130'000.00 versehen;
 - b) Beitragsempfangenden Vereinen stehen jährlich wiederkehrende Beiträge von CHF 100.00 für jedes Kind und jede jugendliche Person zur Verfügung, welche die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt;
 - c) Hallenkostenrückvergütungen entsprechen den von den Vereinen getätigten Ausgaben, sofern die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme erfüllt sind;
 - d) Einmalige Beiträge sind mit einem Kostendach von CHF 25'000.00 versehen;
 - e) Beitragsempfangenden Vereinen steht ein jährlich wiederkehrender Umwelt-Bonus zwischen CHF 250.00 und CHF 800.00 zur Verfügung, sofern die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme erfüllt sind.
- Art. 10 Beschluss über finanzielle Mittel Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Teuerung, der finanziellen Ausgangslage sowie nach Massgabe dieser Verordnung der Gemeinde.

IV. Leistungsvereinbarungen

- Art. 11 Zweck Mit Leistungsvereinbarungen werden Leistungen und Angebote der Vereine mit jährlich wiederkehrenden finanziellen Beiträgen gefördert, welche der Bevölkerung von Rüti zur Verfügung stehen, einem öffentlichen Zweck dienen oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen.
- Art. 12 Inhaltliche Kriterien
- ¹ Leistungsvereinbarungen können beantragt werden, wenn Leistungen und Angebote folgende Inhalte aufweisen:
- a) Leistungen und Angebote im Bereich des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens;
 - b) Leistungen und Angebote im Bereich der gesundheitsfördernden Massnahmen;
 - c) Leistungen und Angebote mit integrativem, inklusivem oder nachhaltigem Charakter.

²Leistungen und Angebote, welche einem der aufgeführten Inhalte oder Kriterien widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

Art. 13	Zeitliche Befristung	Leistungsvereinbarungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen.
Art. 14	Nichteinhaltung	Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungen können die finanziellen Beiträge gekürzt oder eingestellt werden.
Art. 15	Finanzielle Mittel	Die Leistungsvereinbarungen sind mit einem Kostendach von insgesamt CHF 130'000 versehen.
Art. 16	Verfahren	<p>¹Leistungsvereinbarungen können für das Folgejahr per Gesuch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Vereins- und Sportkoordinator der Gemeinde beantragt werden.</p> <p>²Bis Ende Oktober entscheidet der Gemeinderat über den Abschluss der beantragten Vereinbarungen ab dem Folgejahr.</p> <p>³Beitragsempfangende Vereine erstatten der Gemeinde jährlich bis 31. März schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung im Vorjahr.</p> <p>⁴Eine Verletzung der Berichterstattungspflicht entspricht einer Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungen.</p>

V. Kinder- und Jugendförderbeiträge

Art. 17	Zweck	Die Kinder- und Jugendförderbeiträge bezwecken die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rütner Vereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Integration migrierter Kinder und Jugendlicher, der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Rüti.
Art. 18	Inhaltliche Kriterien	<p>¹Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, welche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das 19. Altersjahr noch nicht überschritten haben, und; b) seit dem 1. Juli des Vorjahres Vereinsmitglied sind. <p>²Beitragsempfangende Vereine verpflichten sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihren analogen und digitalen Auftritt mit dem Kinder- und Jugendförderungssignet und dem Wappen der Gemeinde zu versehen; b) zur Gewährleistung der Präventionsmassnahmen; c) zur Gewährleistung der Integrations- und Inklusionsmassnahmen.
Art. 19	Präventions- Massnahmen	<p>¹Beitragsempfangende Vereine verpflichten sich zur Ernennung eines präventionsbeauftragten Aktivmitglieds des Vereins.</p> <p>²Die präventionsbeauftragte Person gewährleistet die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ansprechperson für die kinder- und jugendbeauftragte Person der Gemeinde;

- b) Teilnahme an der von der Gemeinde jährlich durchgeführten Präventionsveranstaltung;
 - c) Umsetzung der an den Präventionsveranstaltungen vereinbarten Massnahmen;
 - d) Einhaltung der Kinder- und Jugendschutz-Bestimmungen an Festivitäten des Vereins.
- Art. 20 Integrations- und Inklusions-Massnahmen
- ¹ Beitragsempfangende Vereine verpflichten sich zur Ernennung eines integrations- und inklusionsbeauftragten Aktivmitglieds des Vereins.
- ² Die integrations- und inklusionsbeauftragte Person gewährleistet die folgenden Aufgaben:
- a) Ansprechperson für die integrations- und inklusionsbeauftragte Person der Gemeinde;
 - b) Teilnahme an der von der Gemeinde jährlich durchgeführten Fachveranstaltung;
 - c) Umsetzung der an den Fachveranstaltungen vereinbarten Massnahmen.
- Art. 21 Finanzielle Mittel
- Beitragsempfangenden Vereinen stehen jährlich wiederkehrende Beiträge von CHF 100.00 für jedes Kind und jede jugendliche Person zur Verfügung, welche die Voraussetzungen erfüllt.
- Art. 22 Nichteinhaltung
- Bei Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Bedingungen können die finanziellen Beiträge gekürzt oder eingestellt werden.
- Art. 23 Verfahren
- ¹ Kinder- und Jugendförderbeiträge können per Gesuch bis zum 31. März des betreffenden Jahres beim Vereins- und Sportkoordinator der Gemeinde beantragt werden.
- ² Das Gesuch umfasst eine vollständige, alphabetische Mitgliederliste (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) mit Angabe der vollständigen Namen, Beitrittsdaten, Geburtsdaten und Adressen der Kinder und Jugendlichen.
- ³ Das Gesuch ist mit der Angabe einer vollständigen Bankverbindung des Vereins einzureichen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zu unterzeichnen.

VI. Hallenkostenrückvergütungen

- Art. 24 Zweck
- Die Hallenkostenrückvergütungen bezwecken die Gleichbehandlung der Vereine in der Nutzung der Sportinfrastruktur innerhalb der Gemeinde.
- Art. 25 Inhaltliche Kriterien
- ¹ Vereine, welche aufgrund von Mangel an Hallen der Gemeinde ihre Trainings und Veranstaltungen in anderen Hallen durchführen müssen, erhalten eine Rückvergütung für die entsprechenden Ausgaben.

²Dies umfasst die Halle der Berufsschule Rüti, des Rekrutierungszentrums sowie weitere Hallen nach vorheriger Absprache.

Art. 26 Finanzielle Mittel Die Hallenkostenrückvergütungen entsprechen den von den Vereinen getätigten Ausgaben

Art. 27 Verfahren Hallenkostenrückvergütungen können per Gesuch jährlich bis zum 31. März für die Kosten des vergangenen Jahres beim Vereins- und Sportkoordinator der Gemeinde beantragt werden.

VII. Umwelt-Bonus

Art. 28 Zweck Vereine, die klimaschonende Verhaltensweisen fördern, erhalten einen Umwelt-Bonus.

Art. 29 Inhaltliche Kriterien ¹ Der Umwelt-Bonus kann beantragt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
a) Mit der Unterzeichnung einer Umwelt-Charta verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der darin aufgeführten Kriterien, sofern diese ihn betreffen;
b) Der Verein verpflichtet sich zur Ernennung eines beauftragten Aktivmitglieds des Vereins.

² Die beauftragte Person gewährleistet die folgenden Aufgaben:
a) Ansprechperson für die Gemeinde;
b) Teilnahme an der von der Gemeinde jährlich durchgeführten Fachveranstaltung;

Art. 30 Finanzielle Mittel Beitragsempfangenden Vereinen steht jährlich ein wiederkehrender Beitrag zwischen CHF 250.00 und CHF 800.00, abhängig von der Grösse des Vereins, gemäss der Umwelt-Charta, zur Verfügung.

Art. 31 Verfahren ¹ Der Umwelt-Bonus kann für das Folgejahr per Gesuch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Vereins- und Sportkoordinator der Gemeinde beantragt werden.

² Beitragsempfangende Vereine erstatten der Gemeinde jährlich bis 31. März schriftlichen Bericht über die Einhaltung der Umwelt-Charta im Vorjahr.

³ Eine Verletzung der Berichterstattungspflicht entspricht einer Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungen.

VIII. Einmalige Beiträge

Art. 32 Zweck Mittels einmaliger Beiträge werden Vereine gezielt in Bereichen unterstützt, welche ein Förderinteresse durch die Gemeinde aufweisen und inhaltlich durch keine andere Fördermassnahme abgedeckt werden können.

- | | | |
|---------|-----------------------|--|
| Art. 33 | Inhaltliche Kriterien | <p>Der Gemeinderat kann einmalige Beiträge ausrichten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Projekte; b) Ausserordentliche Anschaffungen; c) Unterhaltsarbeiten; d) Projekte mit integrativem, inklusivem oder nachhaltigem Charakter; e) Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung; f) Vereinsjubiläen, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> 25 Jahre = CHF 500.00 50 Jahre = CHF 1'000.00 75 Jahre = CHF 1'500.00 100 Jahre = CHF 2'000.00 125 Jahre = CHF 2'500.00 Ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre = CHF 3'000.00 |
| Art. 34 | Finanzielle Mittel | Die einmaligen Beiträge sind mit einem Kostendach von insgesamt CHF 25'000.00 versehen. |
| Art. 35 | Verfahren | Einmalige Beiträge können per Gesuch bis zum 31. März des betreffenden Jahres beim Vereins- und Sportkoordinator der Gemeinde gestellt werden. |

IX. Infrastruktur und Dienstleistungen

- | | | |
|---------|-------------------------------|---|
| Art. 36 | Infrastruktur der Gemeinde | Den Vereinen stehen nach Weisung des jeweiligen Benützungsreglements die gemeindeeigene Infrastruktur zur Verfügung. |
| Art. 37 | Dienstleistungen der Gemeinde | Den Rütner Vereinen stehen Dienstleistungen der Gemeinde nach Weisung der Gebührenverordnung und des Gebührentarifs der Gemeinde zur Verfügung. |

Von der Gemeindeversammlung Rütli am 17. Juni 2024 genehmigt.







Impressum

Herausgeberin	Gemeindeverwaltung Rütli www.rueti.ch , info@rueti.ch
Druck	Gemeindeverwaltung Rütli
Papier	Refutura Recycling aus 100 % Altpapier
Auflage	150 Exemplare
Bild Quelle	Gemeindeverwaltung